

ZBD Verwaltung GmbH & Co KG
Perfektastraße 84
1230 Wien

BMIMI - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmimi.gv.at

Ing. Bernhard Windholz
Sachbearbeiter:in

bernhard.windholz@bmimi.gv.at
+43 1 71162 659059
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.374.455

Wien, 6. Juni 2025

Approbation Begutachtungsprogramm Vecos V11

Mit Schreiben vom 22.05.2025 hat die ZBD Verwaltung GmbH & Co KG um Approbation der Software „Vecos V11“ ersucht.

Es wird seitens des Antragstellers bestätigt, dass das Begutachtungsprogramm Vecos V11 den für die wiederkehrende Begutachtung geltenden einschlägigen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Pflichtenheft „Mindestanforderungen für die Ausstellung automationsunterstützter Begutachtungsformblätter“ entspricht. Gem. § 5 Abs. 2 PBStV müssen zur Begutachtung von Fahrzeugen ermächtigte Stellen sicherstellen, dass die Erstellung des Begutachtungsformblattes automationsunterstützt erfolgt und dass die solcherart erstellten und ausgefüllten Formblätter EDV-mäßig verarbeitbar sind. Die ZBD Verwaltung GmbH & Co KG ist hiermit verpflichtet, das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) über jedes Release, das keine neue – eine Genehmigung erfordernde – Version im Sinne einer Schnittstellenänderung ist, mit einer Änderungsbeschreibung zu informieren. Die gemäß Schreiben des BMIMI GZ. 2024-0.926.543 vom 19.12.2024 beigebrachten Unterlagen wurden vollständig übermittelt. Die erforderlichen Testgutachten wurden erfolgreich in die Begutachtungsplakettendatenbank eingeliefert und der geforderte Lasttest wurde absolviert.

Daher genehmigt das BMIMI hiermit gem. § 5 Abs. 2 PBStV das Programm Vecos V11 für den Einsatz bei der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG 1967. Die Genehmigung umfasst auch die automationsunterstützte Erstellung von Gutachten für die besondere Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 und die Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967.

Für den Bundesminister:
DI Dr. Friedrich Forsthuber